

Umgang mit Absentismus an der Grundschule Neukloster

Auf dem ersten Elternabend werden die Eltern mit dem Entschuldigungsritual der Schule vertraut gemacht.

Die Eltern werden aufgefordert, ihre Kinder bis 8.00 Uhr zu entschuldigen.

Erfolgt keine Entschuldigung, müssen die Kolleginnen und Kollegen sich telefonisch bei den betreffenden Eltern nach dem fehlenden Kind erkundigen.

Krankgemeldete Kinder werden unmittelbar nach dem Gespräch auf der Info-Tafel im Lehrerzimmer eingetragen. Wenn das Kind in der OGS betreut wird, ist dieses zu vermerken.

Hier können auch Absprachen mit den Eltern (z.B. Kind X geht schon um 13.30 Uhr nach Hause) vermerkt werden. Schriftliche Abmeldungen die die OGS betreffen, sind im OGS-Briefkasten einzuwerfen.

Alle Schülerinnen und Schüler müssen innerhalb der nächsten Tage eine formlose, schriftliche Entschuldigung vorlegen.

Versäumte Unterrichtsstunden und Fehltage sind im Klassenbuch zu vermerken.

Die Entschuldigung eines Kindes ist mit dem Buchstaben „e“ im Klassenbuch zu kennzeichnen.

Schriftliche Entschuldigungen sind aufzubewahren, insbesondere bei Kindern mit erhöhten Fehlzeiten.

Absentismus ist durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

- unentschuldigtes Fehlen
- wiederholtes Fehlen vor und nach Wochenenden / Ferien / Feiertagen
- Fehlen, wenn Klassenarbeiten geschrieben werden
- wiederholtes Zuspätkommen
- vorzeitiges Verlassen des Unterrichts
- Nichtwahrnehmung zusätzlicher schulischer Termine (z. B. Förderunterricht)

Sobald die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer die genannten Auffälligkeiten registriert, erfolgt eine Reaktion.

Die Lehrkraft führt persönliche Gespräche mit den betroffenen Schülern und Eltern, in denen nach Gründen für das Fehlen gesucht wird und mögliche Lösungswege erörtert werden. Die Schulleitung wird darüber informiert.

Sollte keine Verhaltensänderung eintreten, so ist es Aufgabe der Schulleitung, sich dieses Problems anzunehmen.

Die Schulleitung lädt Eltern und Schüler schriftlich zu einem Gespräch ein.

Die Eltern werden auf ihre Pflichten als Erziehungsberechtigte¹ hingewiesen und ihnen werden die Konsequenzen (Information an das Jugendamt, Bußgeldverfahren) bei weiteren gehäuften Fehlzeiten aufgezeigt. Eine weitere Möglichkeit ist das Einfordern eines ärztlichen Attests für jeden Fehltag.

Die Eltern erhalten ein schriftliches Protokoll des Gesprächs.

Stand November 2013

¹ Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 § 71 Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden